



Kundeninformation nach VVG

Inhalt

Die nachstehende Kundeninformation gibt Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

Informationen zum Versicherer

Der Versicherer ist die AIG Europe Limited, London, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg (nachstehend: AIG). Die AIG-Unternehmen sind in über 130 Ländern und Jurisdiktionen vertreten und bieten Firmen, Organisationen und Einzelpersonen ein umfassendes globales Netzwerk an Schaden- und Lebensversicherungen an.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht der Versicherungsleistungen und dem beiliegenden Versicherungsüberblick.

Höhe der geschuldeten Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Prämienhöhe ergibt sich im Einzelnen aus dem Antrag / der Offerte.

Weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

- Sachverhaltsermittlungen: Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflicht-Verletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der AIG alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der AIG einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der AIG die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die AIG ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- Versicherungsfall: Der Eintritt des Versicherungsfalles ist der AIG unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur gebräuchlichste Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe insbesondere Obliegenheiten der versicherten Person) und aus dem VVG.

Beginn und Beendigung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Wenn zu diesem Zeitpunkt die erste Prämie noch nicht bezahlt worden ist, beginnt der Versicherungsschutz hingegen erst mit erfolgter Bezahlung der Prämie. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die AIG bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage bzw. der anwendbaren Gesetzesbestimmung.

Beendigung des Versicherungsvertrages

Die Versicherung wird mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen (Jahresversicherung). Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende der laufenden einjährigen Laufzeit gekündigt wird. Im Weiteren kann der Versicherungsnehmer die Versicherung in folgenden besonderen Fällen kündigen:

- Wenn die Versicherungsgesellschaft von der Möglichkeit der Prämienanpassung nach diesen Allgemeinen Bedingungen Gebrauch macht;
- Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung geschuldet wird, wobei die Kündigung schriftlich und eingeschrieben spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erfolgen muss, an dem die versicherte Person von der Ausrichtung der Leistung Kenntnis erhielt.

Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten

AIG bearbeitet als Datensammlungsinhaber Personendaten, die sich im Rahmen des Versicherungsgeschäfts aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese für die Bestimmung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Versicherungsfällen, statistische Auswertungen und allenfalls weitere versicherungsbezogene Zwecke. Die Daten können im Rahmen des eigenen Versicherungsgeschäfts auch für Marketingzwecke verwendet werden. Die Daten werden physisch oder elektronisch in automatisierten versicherungsbezogenen Datensammlungen aufbewahrt. AIG kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten.

Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikten sowie im Fall, da AIG wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SSV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen. Ferner kann AIG bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Die versicherte Person hat das Recht, bei AIG über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte und gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist, soweit erforderlich, mit der beschriebenen Datenbearbeitung einverstanden. Er kann seine Einwilligung durch schriftliche Mitteilung an AIG jederzeit widerrufen. Jene Datenbearbeitung, die einer Einwilligung des Versicherungsnehmers tatsächlich bedarf, wird in der Folge unterbrochen.

Für weitere Auskünfte:

AIG Europe Limited, London, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, Postfach, 8152 Glattbrugg

Tel. 043 333 37 00.

Ihre Versicherungsleistungen

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht der versicherten Leistungen des Versicherungspaketes. Wir empfehlen Ihnen, die angehängten Allgemeinen Versicherungsbedingungen durchzulesen, aus denen Sie den Versicherungsschutz und die Ausschlüsse im Einzelnen entnehmen können.

Versicherte Leistungen	AVB	Versicherungssummen in CHF	
		Travel Komfort	Travel Plus
Reiserücktritts- und Reiseabbruchskosten	II	15'000	15'000
Stornierungskosten von Exkursionen	III	Nicht versichert	1'000
Gepäckverspätung von mehr als 4 Stunden	IV	Nicht versichert	500
Überfall-Schutz bei Bargeldabhebung	V	1'000 in der Schweiz 2'000 im Ausland	1'000 in der Schweiz 2'000 im Ausland
Auslandsreisekrankenversicherung: Heilkosten im Ausland Medizinisch betreute Repatriierung	VI	Nicht versichert Tatsächliche Kosten	Tatsächliche Kosten Tatsächliche Kosten
Assistance-Leistungen: Kosten für Such- und Rettungsmassnahmen Besuchsreise Frühere Rückreise Betreuung mitreisender Kinder Reiseinformationen Arztkontakte im Ausland	VII	CHF 30'000 CHF 6'000 Service inkludiert Tatsächliche Kosten Service inkludiert Service inkludiert	CHF 30'000 CHF 6'000 Service inkludiert Tatsächliche Kosten Service inkludiert Service inkludiert



Der geographische Geltungsbereich der Police ist weltweit, mit Ausnahme für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.

Diese AVB enthalten verschiedene Ausschlüsse, die von der versicherten Person sorgfältig gelesen werden sollten. Es wird insbesondere auf die oben genannten Länderausschlüsse sowie darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie, eine Drittperson oder -firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der AIG EUROPE Limited, London, Zweigniederlassung Opfikon (AVB-AIG RV 01/2017)

Versicherungsüberblick

Versicherungsregelung:

Es handelt sich bei den nachfolgenden Bestimmungen um die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu Ihren Reiseversicherungen. Die Einzelheiten der Reiseversicherungen insbesondere hinsichtlich des versicherten Personenkreises und des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Versicherungspolice (Police).

Versicherungsschutz:

- Reiserücktritts- und Reiseabbruchkosten
- Stornierungskosten von Exkursionen
- Gepäckverspätung
- Überfall-Schutz bei Bargeldabhebung
- Auslandsreisekrankenversicherung
- Assistance-Leistungen

Jahrespolicen:

Es handelt sich um eine Versicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr (Jahresversicherung). Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist am Ende der laufenden einjährigen Laufzeit gekündigt wird.

Prämie:

Die geschuldete Prämie ist in der Police angegeben.

Wichtige Pflichten der versicherten Person:

Diese AVB enthalten verschiedene Pflichten der versicherten Person. Es wird insbesondere auf die Pflicht hingewiesen, einen Schadensfall unverzüglich an AIG zu melden. Telefonnummer und Adresse von AIG sind in diesen AVB Ziff. 17 **enthalten**.

Beginn des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Police angegebenen Zeitpunkt, aber in jedem Fall erst, nachdem die erste Prämie bezahlt worden ist.

Rückgaberecht

Der Versicherungsnehmer kann die Police innerhalb von 14 Tagen nach Empfang ohne Angabe von Gründen an die AIG zurücksenden. Der Versicherungsvertrag gilt in diesem Fall rückwirkend auf das in der Police genannte Datum des Versicherungsbeginns als aufgehoben. In diesem Fall wird keine Versicherungsdeckung gewährt, und es besteht keine Pflicht, Prämien zu bezahlen.

Inhaltsverzeichnis

I. Gemeinsame Bedingungen

1. Geltung der gemeinsamen Bedingungen
2. Definitionen
3. Sachlicher und geographischer Geltungsbereich
4. Versicherte Personen
5. Rückgaberecht
6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
7. Änderung der Prämien oder Versicherungsbedingungen
8. Fälligkeit der Versicherungsprämie
9. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
10. Obliegenheiten der versicherten Person, Folgen der Verletzung
11. Begründung des Versicherungsanspruchs
12. Versicherungsleistung
13. Ansprüche gegen Dritte
14. Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz
15. Schadenmeldung
16. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
17. Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht
18. Versicherer
19. Einwilligung zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten

II. Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

1. Versicherte Ereignisse
2. Versicherungsleistungen

III. Stornierungskosten von Exkursionen

1. Versicherte Ereignisse
2. Versicherungsleistungen

IV. Gepäckverspätung

1. Versicherte Ereignisse und Schäden
2. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
3. Versicherungsleistungen
4. Obliegenheit der versicherten Person
5. Begründung des Versicherungsanspruchs

V. Überfall-Schutz bei Bargeldabhebung

1. Versicherte Ereignisse und Schäden
2. Versicherungsleistungen
3. Begründung des Versicherungsanspruchs

VI. Auslandsreisekrankenversicherung

1. Versicherte Ereignisse
2. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
3. Versicherungsleistungen
4. Kostengutsprache und Abrechnung

VII. Assistance-Leistungen

1. Versicherte Ereignisse
2. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden
3. Versicherungsleistungen

I. Gemeinsame Bedingungen

1. Geltung der gemeinsamen Bedingungen

Die gemeinsamen Bedingungen gelten für alle Versicherungsleistungen, die in den AVB aufgeführt sind. Sie ergänzen die spezifischen Bedingungen der einzelnen Bestandteile, die im Fall von Abweichungen den gemeinsamen Bedingungen vorgehen.

2. Definitionen

Aggression: Als Aggression gilt jede physische Gewalt oder Androhung physischer Gewalt.

Ausland: Ein Land ausserhalb des Wohnsitzlands der versicherten Person.

Exkursionen: Als Exkursionen gelten im Voraus oder vor Ort gebuchte Mietwagen, Veranstaltungen oder Ausflüge während der versicherten Reise.

Familie: Als Familie gelten Ehepartner oder Lebensgefährte, die im selben Haushalt leben, deren Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses.

Kreuzfahrt: Als Kreuzfahrten gelten alle Reisen auf Kreuzfahrtschiffen sowie Yachten, die inkl. Crew gechartert werden. Überfahrten auf Fährschiffen gelten nicht als Kreuzfahrten.

Reise: Als Reise gilt jede Privatreise ins Ausland oder zu einem Ort innerhalb der Schweiz, der mindestens eine gebuchte Übernachtung beinhaltet. Folgende Fälle gelten nicht als Reise und sind dementsprechend nicht versichert: Tagesausflug innerhalb der Schweiz; Fahrt zwischen Arbeitsplatz und Wohnsitz, Fahrt zwischen Arbeitsplatz und Zweitaufenthaltort und Fahrt zwischen ständigem Wohnsitz und Zweitaufenthaltort.

Reisegepäck: Als Reisegepäck gelten Koffer und Taschen mit persönlichem Inhalt der versicherten Person (im Eigentum, nicht geliehen oder gemietet), welche die versicherte Person auf der Reise bei sich trägt oder aufgegeben hat. Beim persönlichen Inhalt handelt es sich um Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs sowie Geschenke und Reiseandenken.

Risikopersonen: Als Risikopersonen gelten folgende Personen, sofern sie keine versicherten Personen sind:

- die Angehörigen der versicherten Personen (Ehepartner / Lebensgefährte sowie deren Kinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Schwägerinnen);
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Überfall: Als Überfall gilt jede Entwendung einer Sache der versicherten Person durch Dritte, bei der körperliche Gewalt angewendet oder angedroht wird.

Weltweit: Alle Länder weltweit, mit Ausnahmen in §9 erfasst:

3. Sachlicher und geographischer Geltungsbereich

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer des in der Police angegebenen Zeitraumes. Reisen werden bis zu einer maximalen Dauer von 365 Tagen versichert.
- 3.2 Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherte Personen

- 4.1 Als versicherte Personen gelten der in der Police namentlich genannte Versicherungsnehmer und dessen Familie mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz. Vorbehalten bleibt die Ziffer 4.2.
- 4.2 Der Versicherungsschutz wird nur für Personen unter 70 Jahren gewährt.

5. Rückgaberecht

- 5.1 Der Versicherungsnehmer kann die Police innerhalb von 14 Tagen nach Empfang ohne Angabe von Gründen an die AIG zurücksenden. Der Versicherungsvertrag gilt in diesem Fall

rückwirkend auf das in der Police genannte Beginndatum als aufgehoben. In diesem Fall wird keine Versicherungsdeckung gewährt, und es besteht keine Pflicht, Prämien zu bezahlen.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 6.1 Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich an dem in der Police angegebenen Zeitpunkt. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Prämie noch nicht bezahlt worden ist, beginnt der Versicherungsschutz hingegen erst mit erfolgter Bezahlung der Prämie.
- 6.2 **Die Versicherung wird mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen (Jahresversicherung). Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende der laufenden einjährigen Laufzeit gekündigt wird.**

7. Änderung der Prämien oder Versicherungsbedingungen

- 7.1 Der Versicherer kann sowohl für bestehende als auch für neue Risiken jederzeit eine Änderung der Prämien und/oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangen. Die versicherte Person wird über Änderungen schriftlich informiert.
- 7.2 Ist die versicherte Person mit den Änderungen nicht einverstanden, kann sie die Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen per Monatsende kündigen.
- 7.3 Erhält der Versicherer innert dieser Frist keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

8. Fälligkeit der Versicherungsprämie

- 8.1 Die erste Prämie wird mit Abschluss der Versicherung fällig. Die Folgeprämien werden am jeweiligen Erneuerungsdatum (nach Ablauf einer einjährigen Laufzeit) fällig, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden (siehe Police).

9. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

- 9.1 Nicht versichert sind folgende Ereignisse und Schäden:
 - **Schäden, die ihren Ursprung in Streiks, inneren Unruhen, Grenzschiessungen und Kriegereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben;**
 - **Schäden im Zusammenhang mit Straftaten und versuchten Straftaten ausgehend von einer versicherten Person;**
 - **Von einer versicherten Person vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers;**
 - **Schäden im Zusammenhang mit Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle mit ABC-Waffen;**
 - **Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;**
 - **Schäden im Zusammenhang mit Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliskiing und -boarding, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten inklusive Piloten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;**
 - **Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder eine andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen den Vertrag nicht erfüllt.**
- 9.2 Es besteht kein Versicherungsschutz, sollte eine versicherte Person auf offiziellen Regierungs- und/ oder Polizeidatenbanken als verdächtige Person oder Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen geführt werden.
- 9.3 Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für geplante oder gegenwärtige Reisen nach, innerhalb von oder durch Kuba, Iran, Nord-Korea, Sudan, Syrien oder die Krim-Region.

- 9.4 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus den Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher und solcher Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen oder als Folge einer dieser Gefahren ergeben, sowie für Schäden aus politischen Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstigen bürgerlichen Unruhen und Kernenergie.
- 9.5 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit Ereignissen, die bei Versicherungsabschluss, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen. Das gilt z.B. für Fälle, bei denen die Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesundheitszustand der versicherten Personen oder der Risikoperson erstellt worden war.
- 9.6 Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.
- 9.7 AIG hat die Sanktionsgesetze der USA einzuhalten. Aus diesem Grund besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung, Leistungen oder Dienstleistungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer geplanten oder gegenwärtigen Reise nach, innerhalb von oder durch Kuba stehen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung für Personen wohnhaft auf Kuba. Kein Versicherungsschutz besteht für Verluste, Verletzungen, Schäden oder Haftung sollten Sie direkt oder indirekt als Einzelperson oder über eine Vereinigung in einer maßgeblichen Beobachtungsliste einer Regierung als Unterstützer von Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Piraterie, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, organisierter Kriminalität, schädlichen Cyber- Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen, geführt werden.
- Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. AIG ist jede zumutbare Untersuchung über den Bestand und die Höhe der Leistungspflicht zu gestatten und die hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen. Es sind ausschliesslich Originalbelege einzureichen. Falls AIG es für notwendig erachtet, ist der behandelnde Arzt von der versicherten Person von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Die Kosten einer medizinischen Untersuchung trägt AIG.
- 11.2 Die versicherte Person oder eine Drittperson muss im Versicherungsfall im Rahmen der nachfolgenden Reiseversicherungen insbesondere folgende Unterlagen einreichen:
- **Sterbeurkunde im Fall des Todes der versicherten Person oder einer Risikoperson;**
 - **Aufenthaltsbewilligung bei nicht schweizerischen Staatsangehörigen;**
 - **Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung;**
 - **Dokumente zwecks Nachweises des Verwandtschaftsgrades;**
 - **ärztliches Attest zwecks Nachweises einer unerwarteten schweren Erkrankung, eines schweren Unfalls, einer Schwangerschaftskomplikation, wobei AIG das Recht hat, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;**
 - **bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers sowie der Arbeitsvertrag;**
 - **bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine geeignete Bestätigung des Arbeitsvermittlungsamtes (RAV) oder des Arbeitgebers;**
 - **bei Überfall oder Diebstahl einen Polizeirapport;**
 - **alle weiteren von AIG angeforderten Unterlagen, welche in irgendeiner Form in einem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis stehen.**
- 11.3 Werden die verlangten Auskünfte oder die genannten Unterlagen auf Verlangen nicht innert angemessener Frist erteilt bzw. herausgegeben, so verliert die versicherte Person den Versicherungsanspruch. AIG setzt der versicherten Person im Einzelfall eine angemessene Frist an, die mindestens 10 Tage dauert. Die Fristansetzung erfolgt schriftlich unter Androhung der Säumnisfolgen.

10. Obliegenheiten der versicherten Person und Folgen der Verletzung

- 10.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens beitragen kann. Sie hat unnötige Kosten zu vermeiden. Insbesondere sind im Versicherungsfall die Reise und Exkursionen unverzüglich zu stornieren, um die Stornierungskosten möglichst gering zu halten. AIG ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 10.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AIG erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AIG abtreten.
- 10.4 Die versicherte Person hat verschiedene Obliegenheiten zu beachten. Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die ihr durch diesen Vertrag überbunden wird, so wird AIG (vorbehältlich anderweitiger Regelungen in diesen AVB) von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Diese Befreiungswirkung tritt in folgenden Fällen nicht ein:
- **Die Verletzung ist den Umständen nach als unverschuldet anzusehen;**
 - **Die versicherte Person ist nicht in der Lage, selbst zu reagieren;**
 - **Der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten.**

11. Begründung des Versicherungsanspruchs

- 11.1 Die versicherte Person muss auf Begehren von AIG jede Auskunft über ihr bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur

12. Versicherungsleistung

- 12.1 Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch AIG (Grund und Höhe) erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zweier Wochen.

13. Ansprüche gegen Dritte

- 13.1 Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an AIG über. Eine erforderliche Abtretungserklärung ist von der versicherten Person gegenüber AIG abzugeben.

14. Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz

- 14.1 AIG haftet nicht, wenn die versicherte Person das Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.
- 14.2 Hat die versicherte Person das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist AIG berechtigt, die Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

15. Schadenmeldung

- 15.1 Die versicherte Person hat in einem Schadenfall im Rahmen einer der nachfolgenden Reiseversicherungen, insbesondere bei Reiseabbruch, verspäteter Rückreise, Heilbehandlung im Ausland, Reiseverlängerung wegen schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung unverzüglich die 24 Stunden-Notrufzentrale unter der in den AVB bezeichneten Telefonnummer zu verständigen. Adresse und Telefonnummer ergeben sich aus diesen AVB Ziff. 17.1. Bei einem Überfall hat im Schadenfall sofern



möglich spätestens 7 (sieben) Tage nach dessen Eintritt eine Meldung an AIG zu erfolgen.

- 15.2 Bei einem Überfall ist innert 24 Stunden oder so rasch wie möglich polizeiliche Anzeige zu erstatten.
- 15.3 Hat die versicherte Person die Meldepflicht oder andere Pflichten in diesem Vertrag schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, so ist AIG im Rahmen des Gesetzes befugt, die Entschädigung entsprechend zu kürzen oder zu verweigern. AIG ist insbesondere nicht an den Vertrag gebunden, wenn die versicherte Person die unverzügliche Meldung in der Absicht unterlassen hat, AIG an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

16. Subsidiaritätsprinzip

Der Versicherer erbringt seine Leistungen zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (v.a. Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung, berufliche Vorsorge) und zu allfälligen Zusatzversicherungen im gesetzlich zulässigen Rahmen subsidiär, d.h. nur soweit die anderweitige Versicherungsdeckung (inkl. Selbstbehalt) nicht ausreicht.

17. Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 17.1 Gerichtsstand ist Zürich.
- 17.2 Auf diesen Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

18. Versicherer

Der Versicherer der nachfolgenden Versicherungsbestandteile ist

AIG EUROPE Limited, London, Zweigniederlassung Opfikon,
Sägereistrasse 29, Postfach, 8152 Glattbrugg,

Tel. 043 333 37 00,
Fax 043 333 37 99,
www.AIG.com

19. Einwilligung zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten

- 19.1 Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen der Kundeninformation nach VVG über die Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten informiert worden. Der Versicherungsnehmer wird zudem darüber informiert, dass ROLAND Assistance GmbH (nachfolgend „Assisteur“) mit Sitz in Deutschland bei der Erfüllung der Versicherung Assistanceleistungen erbringt und dabei unter Umständen Gesundheitsdaten bearbeitet.
- 19.2 Der Versicherungsnehmer ist mit der Bearbeitung von Gesundheitsdaten einverstanden, soweit diese zur Erfüllung der Versicherungsleistungen erforderlich ist. Er ist insbesondere mit folgendem Transfer und folgender Erhebung von Gesundheitsdaten einverstanden:
- **Transfer von Gesundheitsdaten vom Versicherer an den Assisteur;**
 - **Transfer von Gesundheitsdaten vom Assisteur an den Leistungserbringer (z.B. Ärzte, Krankenhäuser);**
 - **Erhebung von Gesundheitsdaten durch den Assisteur beim Leistungserbringer;**
 - **Transfer von Gesundheitsdaten vom Assisteur an die AIG.**
- 19.3 Die Einwilligung zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten kann vom Versicherungsnehmer oder einer anderen versicherten Person gegenüber dem Versicherer oder Assisteur jederzeit widerrufen werden. Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Versicherer ohne die Bearbeitung von Gesundheitsdaten nur beschränkt in der Lage ist, die vereinbarten Versicherungsleistungen zu erbringen.

II. Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

1. Versicherte Ereignisse und Schäden

1.1 Versichert sind die Stornierungskosten einer gebuchten Reise im Fall einer Stornierung vor Reiseantritt, sofern die Stornierung aus einem der folgenden Gründe erfolgt ist:

- **Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaftskomplikationen innerhalb der ersten sechs Monate einer Schwangerschaft einer versicherten Person oder einer Risikoperson;**
- **Impfunverträglichkeit einer versicherten Person;**
- **Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird;**
- **Schaden am ständigen Wohnort einer versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen (z.B. Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben) oder strafbaren Handlungen eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl);**
- **unfreiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes einer versicherten Person aufgrund einer unerwarteten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;**
- **unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch eine versicherte Person, sofern diese bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war;**
- **unerwartete Einberufung zur Dienstpflicht (Militär, Zivilschutz, Feuerwehr);**
- **Diebstahl von notwendigen Reisedokumenten/ Ausweis-papieren der versicherten Person am Tag (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.**

1.2 Weiter sind die anfallenden Kosten eines Reiseabbruchs versichert, da die versicherte Person die gebuchte und versicherte Reise aus den unter Ziffer 1.1 genannten Gründen nicht planmässig beendet, wobei die Anreise und die Abreise Bestandteil der gebuchten Reise sein müssen.

1.3 Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich nur für jene versicherte Person, die vom Versicherungsfall betroffen ist, es sei denn, die Police enthält eine andere Regelung.

2. Versicherungsleistungen

- 2.1 Im Fall der versicherten Reiserücktrittskosten erstattet AIG die vertraglich anfallenden Stornierungsgebühren bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag je versicherte Person.
- 2.2 Im Fall des versicherten Reiseabbruchs erstattet AIG die nachgewiesenen entstandenen Mehrkosten der Rückreise je versicherte Person bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag je versicherte Person.

III. Stornierungskosten von Exkursionen

1. Versicherte Ereignisse und Schäden

1.1 Versichert sind die Stornierungskosten von Exkursionen, sofern der Rücktritt aus einem der folgenden Gründe erfolgt ist:

- **Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung einer versicherten Person oder einer Risikoperson;**
- **Schaden am ständigen Wohnort einer versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen (z.B. Hochwasser,**



Überschwemmung, Erdbeben) oder strafbaren Handlungen eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl).

2. Versicherungsleistung

- 2.1 AIG erstattet die vertraglich anfallenden Stornierungsgebühren bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag je versicherte und geschädigte Person.

IV. Gepäckverspätung

1. Versicherte Ereignisse und Schäden

Der Versicherungsschutz besteht, wenn das Reisegepäck mehr als 4 Stunden nach der Ankunftszeit der versicherten Person am Zielflughafen oder überhaupt nicht am Zielflughafen eintrifft. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Reisegepäck ordnungsgemäß bei der Fluggesellschaft, mit der die versicherte Person reiste, aufgegeben und registriert wurde und sich in deren Obhut befand.

2. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

- 2.1 Zusätzlich zu den nicht versicherten Ereignissen und Schäden in den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weitere Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:
- **Anschaffungen, die die versicherte Person nach Auslieferung des Gepäcks oder bei fehlender Auslieferung 4 Tage nach ihrer Auskunft am Reisezielort tätigt;**
 - **Gepäckverspätung/-verlust auf der Rückreise zum ständigen Wohnort der versicherten Person;**
 - **Beschlagnahme bzw. Entziehung des Reisegepäcks oder sonstige hoheitliche Eingriffe in den Besitz des Reisegepäcks.**

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Im Fall des versicherten Reisegepäcks leistet AIG Ersatz bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag für dringend erforderliche Bedarfsartikel, Bekleidungs- und Toilettenartikel.
- 3.2 Sofern die am Schadenfall beteiligten Fluggesellschaften der versicherten Person finanzielle oder andere Kompensationen anbieten, werden diese auf den bestehenden Versicherungsschutz der AIG angerechnet.

4. Obliegenheiten der versicherten Person

Zusätzlich zu den Obliegenheiten in den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weitere Obliegenheiten:

- 4.1 Die versicherte Person hat die Gepäckverspätung unverzüglich bei der betreffenden Fluggesellschaft anzuzeigen.
- 4.2 Die versicherte Person hat die Fluggesellschaft bzw. das Beförderungsunternehmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird.
- 4.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, AIG unverzüglich nach ihrer Rückkehr über die Gepäckverspätung zu unterrichten.

5. Begründung des Versicherungsanspruchs

Neben den Unterlagen gemäss den gemeinsamen Bedingungen sind im Versicherungsfall folgende spezifische Unterlagen einzureichen:

- Im Rahmen der Unterrichtung von AIG über die Gepäckverspätung sind alle Einkaufsbelege, die im Zusammenhang mit der Gepäckverspätung stehen, eine Kopie des Flugtickets, die Bescheinigung des Beförderungsunternehmens über die mindestens 4-stündige Gepäckverspätung, der Passagierabschnitt der Bordkarte und alle Gepäckscheine unter Angabe der Nummer der Police vorzulegen.

V. Überfall-Schutz bei Bargeldabhebung

1. Versicherte Ereignisse und Schäden

- 1.1 Versichert ist die Entwendung des Bargelds durch Überfall während der Benutzung eines Geldautomaten und innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden unmittelbar nach dem Geldbezug.

Versicherungsschutz besteht zudem, wenn die versicherte Person zur Abhebung durch Aggression gezwungen und das Bargeld dabei entwendet wurde.

2. Versicherungsleistung:

- 2.1 AIG erstattet das nachweisbar anlässlich des Schadenfalls direkt entwendete Bargeld im Rahmen der Police bis zum Höchstbetrag.

3. Begründung des Versicherungsanspruchs

- 3.1 Neben den Unterlagen gemäss den gemeinsamen Bedingungen sind im Versicherungsfall folgende spezifische Unterlagen einzureichen:

- **polizeiliches Protokoll bei Diebstahl von Bargeld sowie die Kopie des Kontoauszuges oder Auszahlungsbeleges mit Datum der Belastung und Zeit der Transaktion.**

VI. Auslandsreisekrankenversicherung

1. Versicherte Ereignisse und Schäden

- 1.1 Versicherte Ereignisse sind akut auftretende Krankheiten und Unfälle im Ausland, für die eine notfallmässige medizinische Intervention bei der versicherten Person erforderlich ist. Der Versicherungsschutz gilt für eine Zeitdauer von bis maximal 365 Tagen.
- 1.2 Die Aufwendungen im Zusammenhang mit den versicherten Ereignissen sind nur erstattungsfähig, wenn die aus medizinischer Sicht erforderlichen Massnahmen durch einen zugelassenen Arzt angeordnet wurden.

2. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

- 2.1 Zusätzlich zu den nicht versicherten Ereignissen und Schäden gemäss den gemeinsamen Bedingungen bestehen folgende weiteren Ausschlüsse:

- **für medizinische Kosten im Land des ständigen Wohnsitzes;**
- **für Krankheiten, die schon vor dem Reiseantritt in Erscheinung getreten sind und deren Folgen, es sei denn, es handelt sich um eine akut wieder auftretende Vorerkrankung;**
- **bei Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;**
- **auf Vorsatz oder strafbaren Handlungen beruhende Krankheiten, auch Geschlechtskrankheiten inkl. HIV/AIDS und Unfälle einschliesslich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;**
- **bei Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;**
- **für die Untersuchung und Behandlung zur Schwangerschaftsüberwachung, ferner für Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen und für die Versorgung der Neugeborenen;**
- **für Zahnersatz einschliesslich Kronen und für Kieferorthopädie;**
- **für Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und sonstige Hilfsmittel;**
- **bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmassnahmen, experimentelle Behandlungen und Akupunktur;**
- **bei ambulanter Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort;**
- **bei Krankheiten und Unfällen nach Einnahme von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, vergleichbaren Substanzen und ärztlicherseits nicht verschriebenen Medikamenten;**
- **Medikamente, die nicht in direktem Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung, akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen stehen (z.B. Diät, Beruhigungs- o. Verhütungsmittel);**
- **für Impfungen und deren Folgen;**



- bei selbst zugeführten Verletzungen und Selbstmord.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 AIG übernimmt für die versicherte Person die während der Reise entstehenden versicherten Kosten für Heilbehandlungen bei akut auftretenden Krankheiten oder Unfällen bis zu dem in der Police genannten Höchstbetrag.
- 3.2 AIG übernimmt für die versicherte Person die während der Reise entstehenden versicherten Kosten für Krankentransporte in das Krankenhaus im Ausland, für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus. Im Todesfall organisiert AIG die Rückführung der Leiche oder der Asche und der persönlichen Effekten der versicherten Person an den Wohnort.
- 3.3 Der Versicherer ist nur soweit zur Versicherungsleistung verpflichtet, als die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (v.a. Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung, berufliche Vorsorge) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht ausreichen.

4. Kostengutsprache und Abrechnung

- 4.1 AIG erteilt auf Gesuch für alle stationären Aufenthalte in einem Krankenhaus eine Kostengutsprache bis zu maximal CHF 10.000.-. Bei einer ambulanten Behandlung vor Ort bleibt die versicherte Person Schuldner gegenüber den Leistungserbringern.
- 4.2 Bei einem stationären Aufenthalt hat die versicherte Person ihre Police bei der Aufnahmeabteilung des Krankenhauses vorzulegen. Die Aufnahmeabteilung lässt sich den Versicherungsschutz durch AIG bestätigen. Nach Prüfung des Versicherungsschutzes gibt AIG eine Kostenübernahmeerklärung ab.
- 4.3 AIG übernimmt im Namen und Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenhaus.

VII. Assistance-Leistungen

1. Versicherte Ereignisse und Schäden

- 1.1 Die versicherten Ereignisse sind dieselben wie bei der Auslandsreisekrankenversicherung (Auslandsreisekrankenversicherung Ziffer 1).

2. Nicht versicherte Ereignisse und Schäden

- 2.1 Zusätzlich zu den nicht versicherten Ereignissen und Schäden gemäss den gemeinsamen Bedingungen bestehen dieselben spezifischen Ausschlüsse wie bei der Auslandsreisekrankenversicherung (Auslandsreisekrankenversicherung Ziffer 2).

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 AIG erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- 3.2 Bei ambulanter Behandlung informiert AIG die versicherte Person auf Anfrage über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit möglich, benennt AIG einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Für die Qualität der Behandlung übernimmt AIG keine Verantwortung.
- 3.3 Erleidet die Versicherte Person während der Reise einen Unfall oder wird vermisst und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet AIG die entstandenen Kosten gemäss Police.
- 3.4 Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär

behandelt, erbringt AIG die nachstehenden Leistungen:

3.4.1 Betreuung: AIG stellt auf Anfrage über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. AIG hält die Angehörigen der versicherten Person über deren Gesundheitszustand auf dem Laufenden.

3.4.2 Besuchsreise: AIG bezahlt Reise (Bahn билет 1. Klasse, Flug билет Economy-Klasse) und Aufenthalt eines Angehörigen ans Spitalbett im Ausland zu bzw. bei der versicherten Person. Die entsprechende Kostendeckung für dessen Reisedokumente, Reisekosten, lokale Transporte, Unterkunft, Telefonkosten und Kinderbetreuung ergibt sich aus der Police.

3.4.3 Frühere Rückreise: AIG organisiert die Rückreise bei notfallbedingten Planänderung an den Wohnort der versicherten Person und zurück an das Reiseziel, wenn das Ereignis während der ursprünglich geplanten Reise stattfindet, im Fall von:

- lebensbedrohlicher Gefahr und Tod eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades der versicherten Person oder des Lebenspartner der versicherten Person;
- erheblicher Sachschaden am ständigen Wohnort der versicherten Person oder dem Arbeitsplatz, sofern die Sachbeschädigung nach Beginn der Reise eingetreten ist.

3.4.4 Betreuung mitreisender Kinder: Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert AIG zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise deswegen allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson sowie die Kosten für die Rückreise der Kinder (Bahn билет 1. Klasse, Flug билет Economy-Klasse).

- 3.5 AIG vermittelt bei Bedarf einen englischsprachigen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Region des Aufenthaltes.

Versicherteninformation

Sie erreichen unsere Notruf-Zentrale 24 Stunden am Tag / 365 Tage im Jahr.

Im Schadensfall:

während der Reise

24 Stunden NOTRUF-ZENTRALE

TELEFON: +41 43 333 37 74

vor Antritt und nach Beendigung der Reise

Bitte Schadenformular anfordern unter claimsCh@AIG.com

AIG SCHADENABTEILUNG:

TELEFON : +41 43 333 37 74

TELEFAX: +41 43 333 37 99

E-Mail: claimsCh@AIG.com

Postanschrift:

AIG Europe Limited, London,

Zweigniederlassung Opfikon

Schadenabteilung

Sägereistrasse 29

Postfach

8152 Glattbrugg